

Deckblatt

O.Nr. 33.05 Kolmberg

S a t z u n g
=====

für die Ortsabrundung nach § 34 Abs. 2 BbauG.

Die Gemeinde Waffenbrunn erläßt gem. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 05.12.1973, geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S 610) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30.06.1980 Nr. Sg. 51-610

S a t z u n g

§ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz in Zusammenhang bebauten Ortsteile

Waffenbrunn

Rhanwalting

Obernried

Balbersdorf

Kolmberg

Maiberg-Pointmühle

Klessing

der Gemeinde Waffenbrunn werden, wie in dem als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M: 1 : 5.000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 BbauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.

Waffenbrunn, den 24.07.1980



[Handwritten Signature]
Simeth
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.07.1980
durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei.

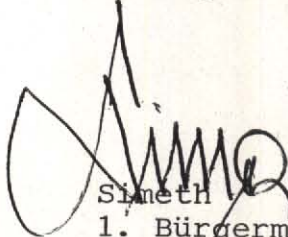
Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde angeheftet am 25.7.1980
und wieder abgenommen am 2.9.1980

Im Kreisamtsblatt Nr. 33/1980 wurde darauf hingewiesen.

Waffenbrunn, den 11.12.1980




Simoneth
1. Bürgermeister

NORDEN

MAßSTAB 1:15000

GEMEINSCHAFTSGRANZKARTEN

KOLMBERG

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in der Grundbuchverzeichnung sind. Der Gebietszustand kann sich durch andere Änderungen ändern. Maßstab 1:15000 auf 1:10000 umgerechnet.

Vermessungsamt Cham
16. März 1978

zu 1 Gde u. Gmkg.
Willmering

zu 2

Anlage Nr. ⁵.....

zur Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

für die Gemeinde Waffenbrunn
xxxxxxx Ortschaft Kolmberg
der Gemeinde

vom 14.5.1980

Genehmigt durch das Land- Cham, den 30.6.1980
ratsamt Cham
am: 30.6.1980

Bekanntmachung der ge-
nehmigten Satzung:

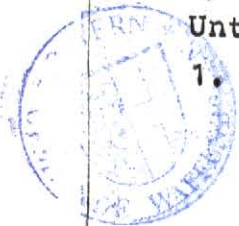
am: 25.07.1980



Waffenbrunn 11.12.1980
..... den
Gemeinde ..Waffenbrunn.....

.....
Simeth

Unterschrift
1. Bürgermeister



Deckblatt

O.Nr. 33.05.I Kolmberg 1. Änderung

S a t z u n g
zur Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Waffenbrunn
für den Ortsteil Kolmberg

Die Gemeinde Waffenbrunn erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. Seite 65), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1993 (GVBl. Seite 392) folgende

S a t z u n g

§ 1

In die geltende Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Waffenbrunn, Ortsteil Kolmberg, werden die Grundstücke Fl.Nr. 175/5, 174, 174/1, 174/2, 175/7 und 175/4 (Restfläche), Gemarkung Kolmberg, aufgenommen. Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Kolmberg der Gemeinde Waffenbrunn, werden entsprechend geändert.

Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Lageplan M : 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 19. September 1994



G. M. W.
Gmach
2. Bürgermeister

NORDEN

MASSSTAB 1:5000

MARKUNG Kolonien

NOLMBERG

Darstellung der Grenzen können Vor-
gen bei 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Massstab 1:5000 Cham

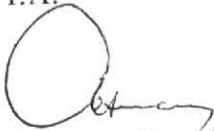
zu 1 Gde u. Gmkg. zu 2

Anlage Nr. 1

Zur Änderung der Ortsabrundungssatzung Waffenbrunn für den Ortsteil Kolmberg gemäß
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Mit Schreiben vom 04.10.1994, Az. 50-610-O.Nr. 33.3. erklärt das Landratsamt Cham,
daß bezüglich dieser Satzungsänderung keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Cham, 04.10.1994
Landratsamt Cham
I.A.



Altmann, Reg. Rätin z. A.



Bekanntmachung der genehmigten Satzungsänderung am

13.10.1994.....

Waffenbrunn, 10.11.1994.....

Gemeinde Waffenbrunn

Gmach



(2. BGM.)



Deckblatt

O.Nr. 33.05.II Kolmberg 2. Änderung

Satzung

zur Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Waffenbrunn für den Ortsteil Kolmberg

Die Gemeinde Waffenbrunn erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGl. I Seite 2141) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. Seite 65), geändert durch das 2. Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26.07.1997 (GVBl. Seite 323) folgende

Satzung

§ 1

In die geltende Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Waffenbrunn, Ortsteil Kolmberg, werden die Grundstücke Flur-Nr. 165, 81/2 (Teilfläche), 165/4, 163/3 (Teilfläche), 163/5, 163/2, 165/3, 165/2, 167/4 und 166 aufgenommen. Herausgenommen wird das Grundstück Flur-Nr. 43 (Teilfläche).

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Kolmberg der Gemeinde Waffenbrunn werden entsprechend geändert.

Die als Anlage 1 und 2 dieser Satzung beigelegten Lagepläne Maßstab 1 : 5000 bzw. Maßstab 1 : 1000 sind Bestandteil dieser Satzung.

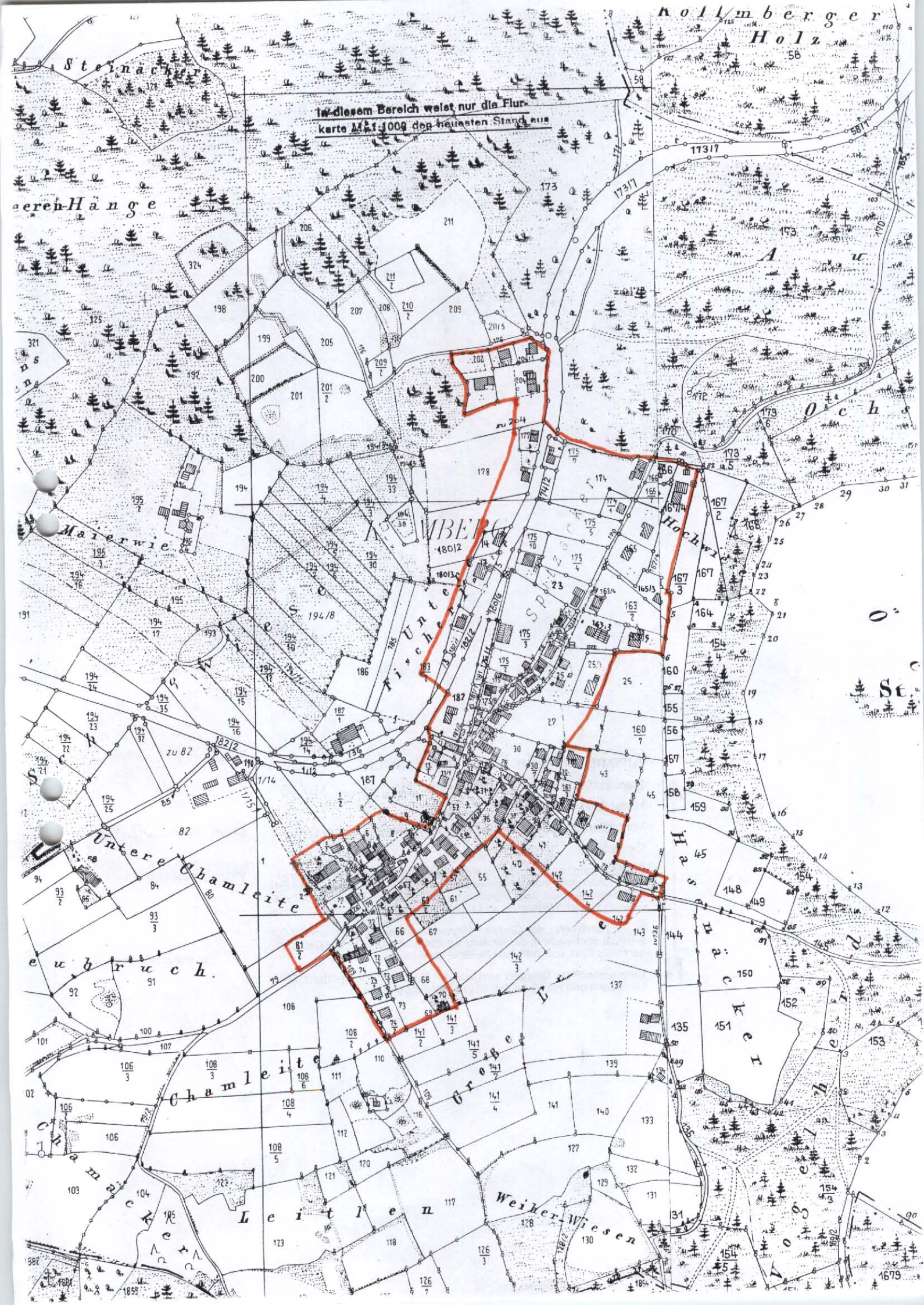
§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Waffenbrunn

Waffenbrunn, den 26.10.1998

Hiegl
1. Bürgermeister



In diesem Bereich weist nur die Flurkarte M 1:1000 den neuesten Stand aus

Kollmberger Holz

Steinacher
erren-Hänge

Mairwies

Untere Chamleite

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Mairwies

Untere Chamleite

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Leitlen

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Kollmberger Holz

Weiler-Wiesen

Weiler-Wiesen

Weiler-Wiesen

Weiler-Wiesen

Weiler-Wiesen



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 55 - 35/36

Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus 1:5000 (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Kolmberg

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Cham, den 2. DEZ. 1998

Vermessungsamt Cham

i.A.



Anlage 1

Der angeheftete Lageplan M 1:5000 ist Bestandteil der Änderungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Mit Bescheid vom 10.12.1998, Az. 50-610/O.Nr. 33.7, hat das Landratsamt Cham die Änderungssatzung genehmigt.

Cham, 10.12.1998
Landratsamt Cham
I.A.

Stoiber
Stoiber
Oberregierungsrätin



Bekanntmachung der genehmigten Änderungssatzung am 78. 12. 1998

Waffenbrunn, 30. 12. 1998
Gemeinde Waffenbrunn

Migl
1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 33.05.III Kolmberg 3. Änderung

Satzung

O.Nr. 33.05.III
Rechtskraft: "31.07.2012"
Sg 50

zur Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Kolmberg

der Gemeinde Waffenbrunn

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), i.V.m. Art.23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bkm. v. 22. August 1998 (GVBL.S. 796, BayRS 2020-1-1-I) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn in seiner Sitzung vom 20.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen für den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Kolmberg werden geändert.

§ 2

Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Kolmberg wird durch eine Teilfläche aus den Grundstück Fl.Nr. 25 und Fl.Nr. 25/2 der Gemarkung Kolmberg abgerundet.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des Abrundungsbereiches sind in den Lageplänen M=1:1000 und M=1:5000 dargestellt. Diese sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Waffenbrunn

Waffenbrunn, den 26.07.2012

Hieg
1. Bürgermeister





Stand: 01.08.2012

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

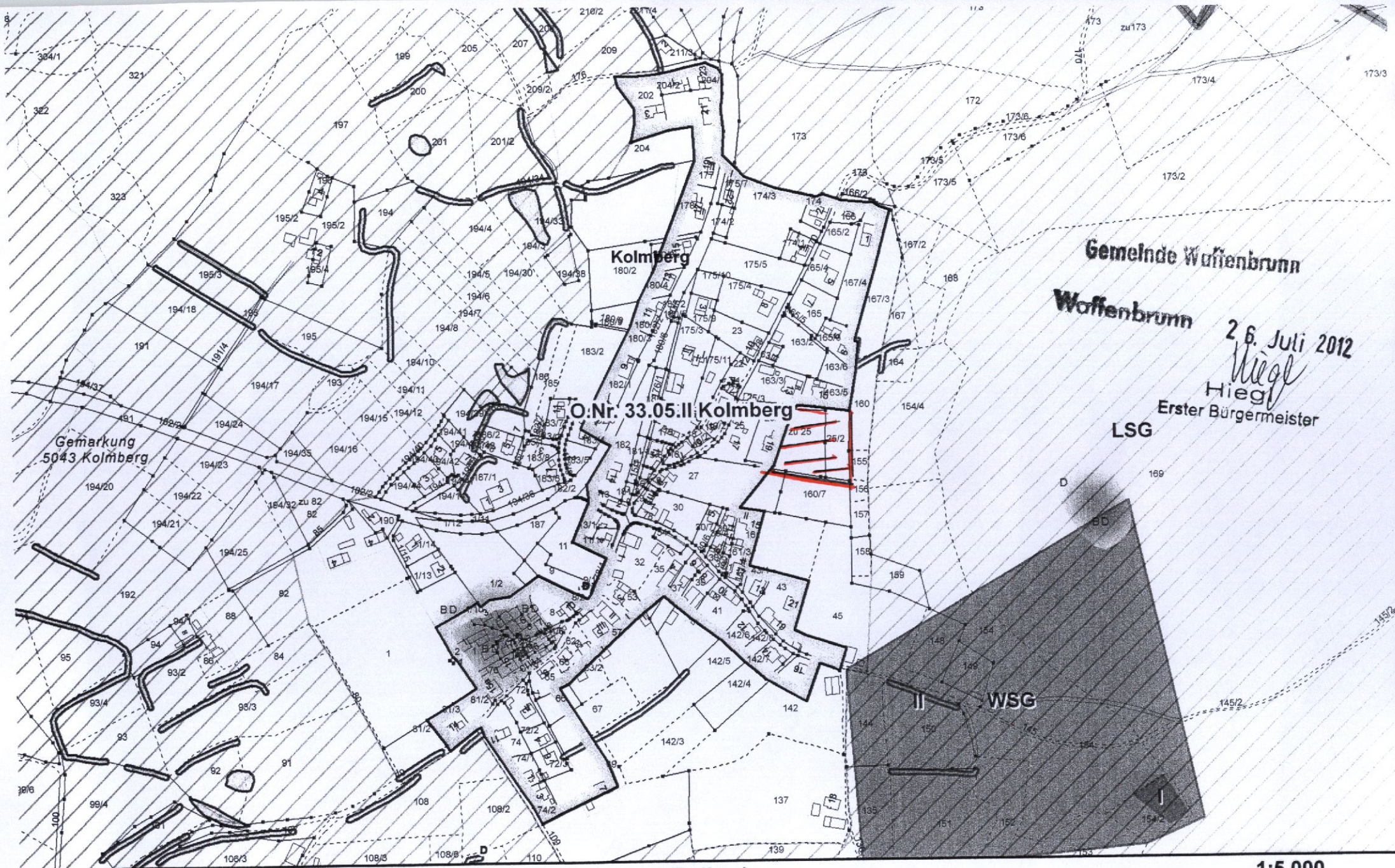
<Zeile 1>

<Zeile 2>

<Zeile 3>

1:1.000

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
 Bayern



Stand: 01.08.2012

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geobasis.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

<Zeile 1>
<Zeile 2>
<Zeile 3>

1:5.000

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Deckblatt

O.Nr. 33.05.IV Kolmberg 4. Änderung

GEMEINDE WAFFENBRUNN

LANDKREIS CHAM

4. Änderung der Ortsabrundungssatzung

„ORTSTEIL KOLMBERG“

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Vorhabensträger:

Gemeinde Waffenbrunn
Rhanwaltinger Str. 4
93494 Waffenbrunn



Entwurfsverfasser:



J. Posel Ing. Büro für Bauwesen GmbH & Co. KG
Untere Regenstr. 24, 93413 Cham
Tel.: (09971) 769693-0
E-Mail: info@posel-ingenieure.de

Waffenbrunn, den 14.05.2024

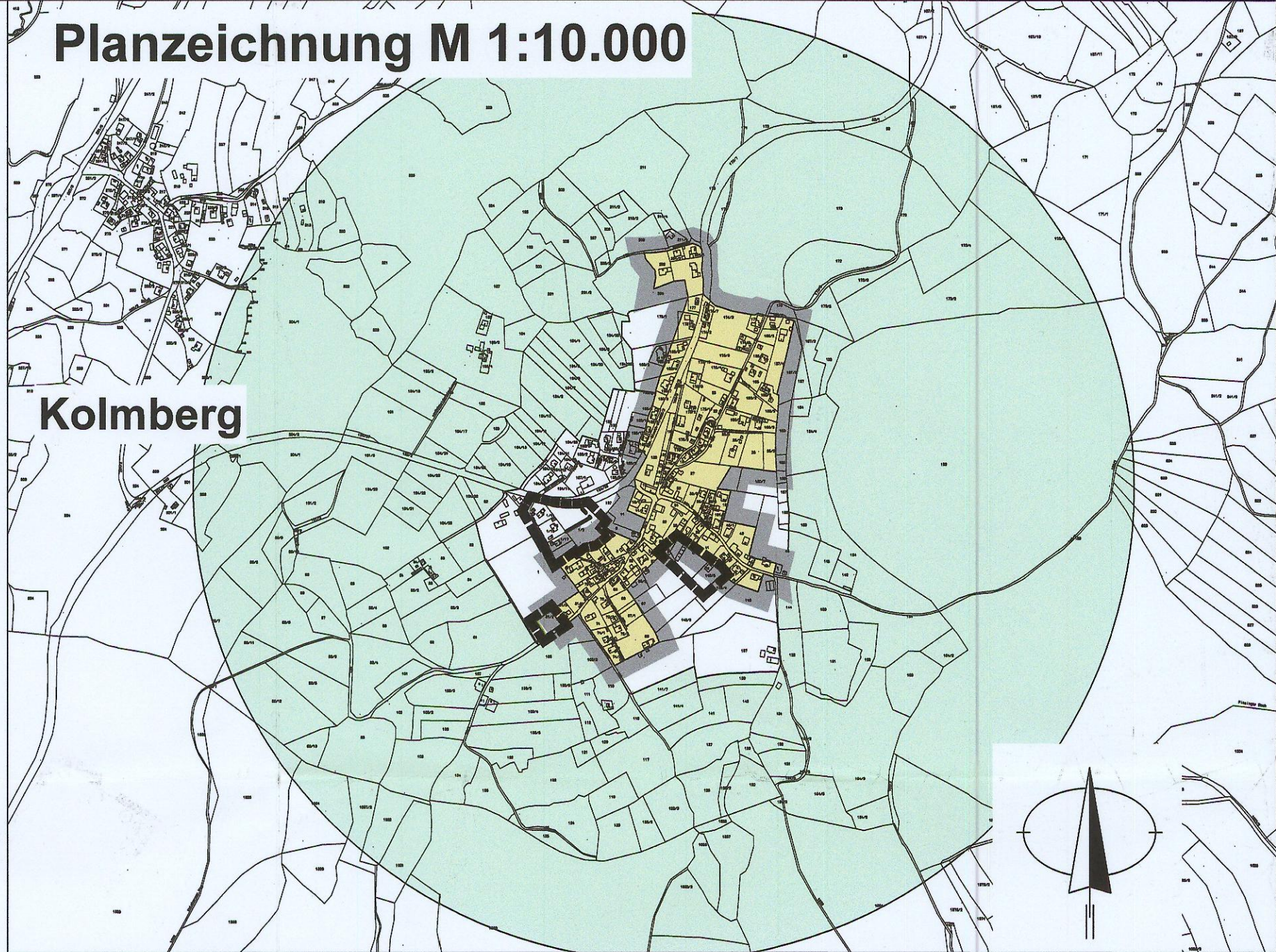
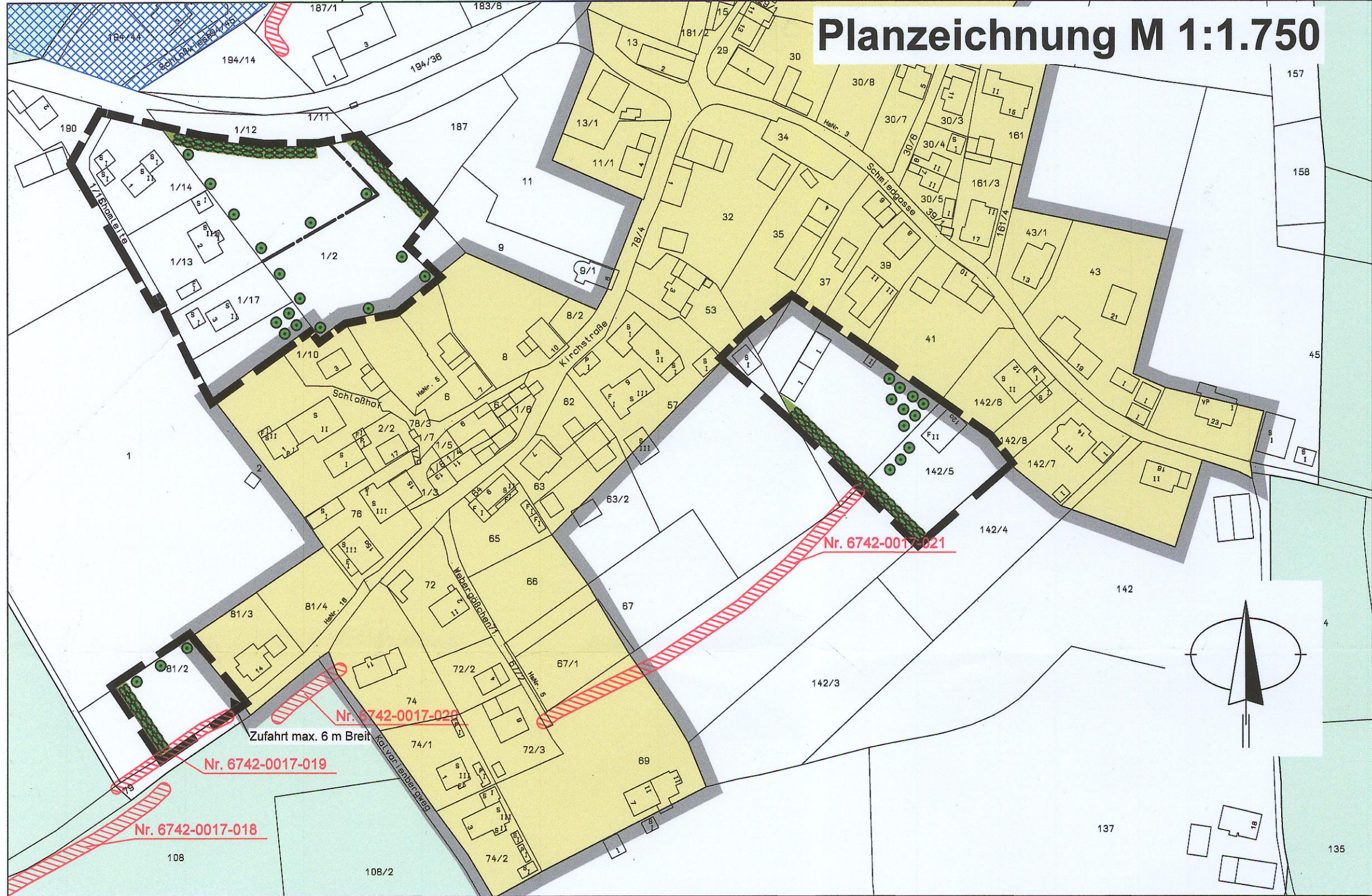
Aufgestellt: Cham, den 29.07.2020
Geändert: Cham, den 20.11.2020
Geändert: Cham, den 08.11.2023
Geändert: Cham, den 17.01.2024
Geändert: Cham, den 24.04.2024

1. Bürgermeister Ederer

Projekt Nr. 6090

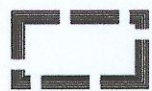
Inhaltsverzeichnis

A.	Planteil mit Hinweisen und Verfahrensvermerken	Seite	2
B.	Textliche Festsetzung nach § 9 BauGB	Seite	3
C.	Textliche Hinweise	Seite	5
D.	Begründung	Seite	7

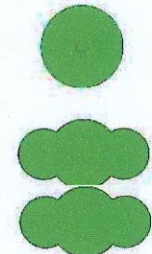


A. Planteil mit Hinweisen und Verfahrensmerkmalen

Planliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“
Fl.-Nr.: 1/13, 1/14, 1/17 und 1/15, sowie Teilflächen der Flurnummern 1, 1/2, 81/2, 142/5, 35, 37, 57 und 39



Anzupflanzende Bäume mit Pflanzvorschlag (Standort frei wählbar)

zweireihige, freiwachsende Hecke aus heimischen Laubgehölzen
Pflanzabstand ca. 1,50m
aus Artenliste für Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“

Standortheimische Laubgehölze für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“
(Grenzwald nördlich Furth im Wald und nördlich Waldmünchen, Steinhöhe)

Artenliste für Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“

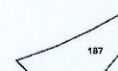
Laubgehölze		feuchtnass	staudort	mesophil
Botanischer Name	Deutscher Name			
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Ele	x		
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x	
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke		x	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss			x
<i>Crataegus laevigata</i> agg.	Zweigrüfliger Weißdorn		x	
<i>Crataegus monogyna</i> agg.	Eingriffeliger Weißdorn		x	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	x		
<i>Lonicera xylosteum</i>	Schwarze Heckenrosche			x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe		x	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		x	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn		x	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		x	x
<i>Rosa rugosa</i>	Faillrose	x		
<i>Rosa pendulina</i>	Alpen-Rose			x
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere (Artengruppe)		x	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere			x
<i>Salix aurita</i>	Oleander-Weide	x		
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide, Pfingst-Weide		x	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	x		
<i>Salix fragilis</i>	Binch-Weide	x		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	x		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		x	x
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben Holunder			x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x	
<i>Vitis cordifolia</i>	Walter-Lande			x
<i>Vitis rotundifolia</i>	Sommer-Lande			x
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	x		

Erläuterung der Tabelle:
mesophil: Bezeichnung für Pflanze, die mittlere Feuchtigkeitsverhältnisse bevorzugt

Planliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



bestehende Grenze der Ortsabrundungssatzung Ortsteil Thonberg



bestehender Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer



bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Angabe der Hausnummer



Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579)



Trinkwasserschutzgebiet (Kolmberg Fräuleins Wiesen)



Flachlandbiotop



zukünftig angedachte Grundstücksgrenze

Präambel

Satzung (4. Änderungssatzung für Ortsteil Kolmberg)

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kolmberg

(Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Gemeindeordnung für Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kolmberg werden geändert.

§2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Kolmberg wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet.

Fl.Nr. 1/13, 1/14, 1/17 und 1/15, sowie Teilflächen der Flurnummern 1, 1/2, 81/2, 142/5, 35, 37, 57 und 39 der Gemarkung Kolmberg.

§3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kolmberg sind im Lageplan vom 24.04.2024 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§4 Festsetzungen

Nach Art. 81 BayBO sowie § 34 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 und 1 a BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

Folgende Ausgleichsflächen werden für die Grundstücke festgesetzt:

Fl.-Nr. 1/2 : Auf der Flurnummer 1/2 entstehen insgesamt 2 neue Bauparzellen, für die bereits konkrete Planungen bestehen. Diese beiden Bauparzellen sind je mit einer zweireihigen Feldhecke der nördlichen Teilfläche zur Dorfstraße (61m) und der südlichen Teilfläche nach Osten hin (40m) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ einzuzüchten. Zusätzlich sind je Bauparzelle 6 großkronige Laubbäume (a 90 m²) zu pflanzen.

Fl.-Nr. 1: Als Ausgleichsmaßnahme sind 4 Obstbaumhochstämme (a 60 m²) zu pflanzen.
Fl.-Nr. 81/2: Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 33 m und einer Breite von 4,50 m mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m²) zu pflanzen.

Fl.-Nr. 142/5: Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 32 m und einer Breite von 4,50 m mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m²) zu pflanzen.

Fl.Nr. 39: Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 38 m und einer Breite von 4,50 m mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 8 Obstbaumhochstämme (a 60 m²) zu pflanzen.

Der gesetzliche Mindestabstand bei Pflanzungen zu benachbarten Flächen ist generell zu beachten. Die Biotopfläche (Gehölzbestand) am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 81/2 entlang der Grenze sowie am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 142/5 sind zu erhalten und im Zuge einer künftigen Bebauung nicht erheblich zu beeinträchtigen. Auf den Schutz des Gehölzbestands nach Art. 16 BayNatSchG sowie einen Erhalt der Gehölze und eine zulässige ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar wird hingewiesen. Die Anlagen der Heckenstreifen und Einzelbäume hat nach 1 Jahr nach der Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen. Der Ausgleich muss so lange zur Verfügung stehen, wie der Eingriff wirkt. Im Falle einer Bebauung folgend dauerhaft.

Mit den Bauantragsunterlagen für ein Vorhaben im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ ist ein Eingrünungsplan in einem geeigneten Maßstab mit einer Pflanzliste vorzulegen. In diesem Eingrünungsplan sind die Festsetzungen der Satzung zu berücksichtigen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art auf den Fl.-Nr. 1 und 1/2 im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Waffenbrunn, den 14.05.2024
Gemeinde Waffenbrunn

Ederer (1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Waffenbrunn kann nach § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden.

1. **Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.05.2020 die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse wurden am 23.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

2. **Beteiligung der Öffentlichkeit**
Der Entwurf zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ in der Fassung vom 05.11.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2023 - 15.11.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 11.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

3. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ in der Fassung vom 08.11.2023 in der Zeit vom 11.11.2023 - 15.11.2023 beteiligt.

4. **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**
Der Entwurf zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ in der Fassung vom 19.01.2024 wurde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.02.2024 - 27.02.2024 erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

5. **Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ in der Fassung vom 19.01.2024 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.02.2024 - 27.02.2024 erneut beteiligt.

6. **Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2024 die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.04.2024 als Satzung beschlossen.

7. **Inkrafttreten**
Die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ wurde am 14.05.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



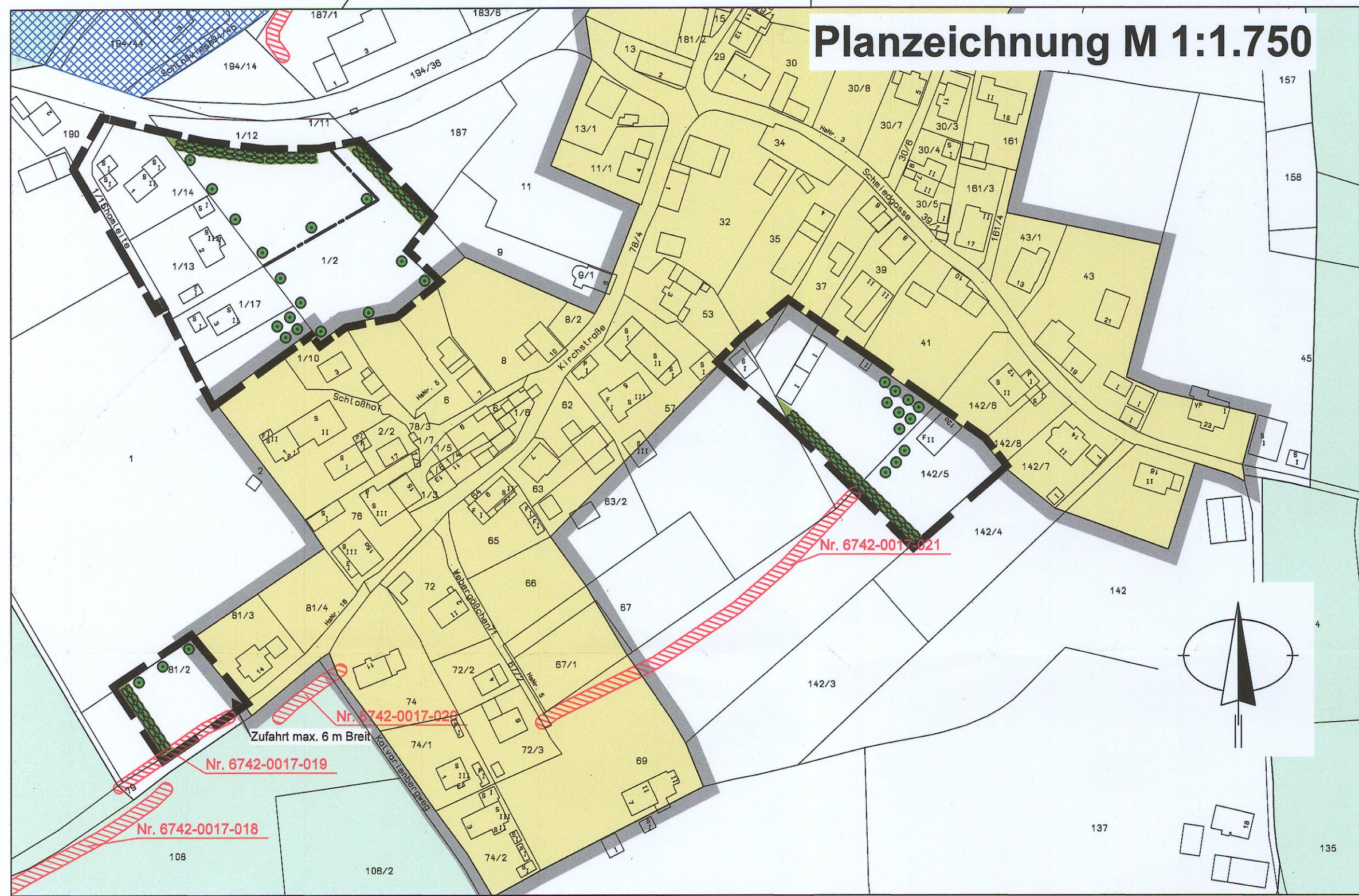
Waffenbrunn, den 14.05.24

Ederer (Erster Bürgermeister)

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

Entwurfsverfasser	J. POSEL INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN GmbH & Co. KG UNTERE REGENSTRASSE 24 93413 CHAM +49(0)9971 - 769693-0 info@posel-ingenieure.de www.posel-ingenieure.de	Aufgestellt Cham, den 29.07.2020 geändert Cham, den 20.11.2020 geändert Cham, den 08.11.2023 geändert Cham, den 17.01.2024 geändert Cham, den 24.04.2024 J. Posel Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH & Co. KG
Bauherr	Gemeinde Waffenbrunn Rhanwaltinger Str. 4 93494 Waffenbrunn	Waffenbrunn, 14.05.2024 1. Bürgermeister Josef Ederer
Planinhalt	4. Änderung der Ortsabrundungssatzung Gemeinde Waffenbrunn "Ortsteil Kolmberg"	
	Gezeichnet RA	Bearbeitet HA
	Maßstab 1:10.000, 1:1.750	Plan.Nr. 6090/4b
Registergericht Regensburg HRA 10112 * S.Nr. 211/1649/1009 * Kerstin Posel & Dipl. Ing. (FH) Michael Haala		
FÜR DIESE ZEICHNUNG BEHALTEN WIR UNS ALLE RECHTE VOR! EINE VERVIELFÄLTIGUNG UND ABÄNDERUNG IST NUR MIT AUSDRÜCKLICHER GENEHMIGUNG DES PLANERSTELLERS ZULÄSSIG!		

Planzeichnung M 1:1.750



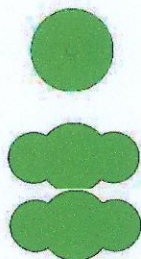
A. Planteil mit Hinweisen und Verfahrensvermerken

Planliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“
Fl.-Nr.: 1/13, 1/14, 1/17 und 1/15, sowie Teilflächen der Flurnummern 1, 1/2, 81/2, 142/5, 35, 37, 57 und 39



Anzupflanzende Bäume mit Pflanzvorschlag (Standort frei wählbar)

zweireihige, freiwachsende Hecke aus heimischen Laubgehölzen
Pflanzabstand ca. 1,50m
aus Artenliste für Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“

Standortheimische Laubgehölze für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“
(Grenzwald nördlich Furth im Wald und nördlich Waldmünchen, Steinlohe)

Artenliste für Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“

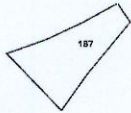
Laubgehölze		Standort		
Botanischer Name	Deutscher Name	feucht-nass	trocken-mager	mesophil
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x		
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x	
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss			x
<i>Crataegus levigata</i> agg.	Zweiggriffliger Weißdorn		x	
<i>Crataegus monogyna</i> agg.	Eingriffliger Weißdorn		x	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	x		
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche			x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe			x
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		x	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn		x	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		x	x
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	x		
<i>Rosa pendulina</i>	Alpen-Rose			x
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere (Artengruppe)		x	x
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere			x
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide	x		
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide, Pfingst-Weide		x	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	x		
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	x		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	x		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		x	x
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben Holunder			x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde			x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde			x
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	x		

Erläuterung der Tabelle:
mesophil Bezeichnung für Pflanze, die mittlere Feuchtigkeitsverhältnisse bevorzugt

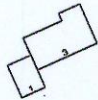
Planliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



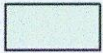
bestehende Grenze der Ortsabrundungssatzung Ortsteil Thonberg



bestehender Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer



bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Angabe der Hausnummer



Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579)



Trinkwasserschutzgebiet (Kolmberg Fräuleins Wiesen)



Flachlandbiotop



zukünftig angedachte Grundstücksgrenze

Präambel

Satzung (4. Änderungssatzung für Ortsteil Kolmberg)

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kolmberg

(Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Gemeindeordnung für Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kolmberg werden geändert.

§2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Kolmberg wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet.

Fl.Nr. 1/13, 1/14, 1/17 und 1/15, sowie Teilflächen der Flurnummern 1, 1/2, 81/2, 142/5, 35, 37, 57 und 39 der Gemarkung Kolmberg.

§3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kolmberg sind im Lageplan vom 24.04.2024 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§4 Festsetzungen

Nach Art. 81 BayBO sowie § 34 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 und 1 a BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

Folgende Ausgleichsflächen werden für die Grundstücke festgesetzt:

- Fl.-Nr. 1/2 : Auf der Flurnummer 1/2 entstehen insgesamt 2 neue Bauparzellen, für die bereits konkrete Planungen bestehen. Diese beiden Bauparzellen sind je mit einer zweireihigen Feldhecke der nördlichen Teilfläche zur Dorfstraße (61m) und der südlichen Teilfläche nach Osten hin (40m) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ einzugrünen. Zusätzlich sind je Bauparzelle 6 großkronige Laubbäume (a 90 m²) zu pflanzen.
- Fl.-Nr. 1: Als Ausgleichsmaßnahme sind 4 Obstbaumhochstämme (a 60 m²) zu pflanzen.
- Fl.-Nr. 81/2: Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 33 m und einer Breite von 4,50 m mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m²) zu pflanzen.
- Fl.-Nr. 142/5: Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 32 m und einer Breite von 4,50 m mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m²) zu pflanzen.
- Fl.Nr. 39: Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 38 m und einer Breite von 4,50 m mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 8 Obstbaumhochstämme (a 60 m²) zu pflanzen.

Der gesetzliche Mindestabstand bei Pflanzungen zu benachbarten Flächen ist generell zu beachten.

Die Biotopfläche (Gehölzbestand) am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 81/2 entlang der Grenze sowie am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 142/5 sind zu erhalten und im Zuge einer künftigen Bebauung nicht erheblich zu beeinträchtigen. Auf den Schutz des Gehölzbestands nach Art. 16 BayNatSchG sowie einen Erhalt der Gehölze und eine zulässige ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar wird hingewiesen.

Die Anlagen der Heckenstreifen und Einzelbäume hat nach 1 Jahr nach der Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen. Der Ausgleich muss so lange zur Verfügung stehen, wie der Eingriff wirkt. Im Falle einer Bebauung folglich dauerhaft.

Mit den Bauantragsunterlagen für ein Vorhaben im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ ist ein Eingrünungsplan in einem geeigneten Maßstab mit einer Pflanzliste vorzulegen. In diesem Eingrünungsplan sind die Festsetzungen der Satzung zu berücksichtigen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art auf den Fl.-Nr. 1 und 1/2 im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

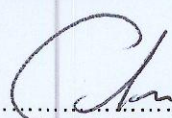
§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Waffenbrunn, den 14.05.2024
Gemeinde Waffenbrunn

.....
Ederer


(1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Waffenbrunn kann nach § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden.

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.08.2020 die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Ortsteil Kolmburg" beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse wurden am 23.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Ortsteil Kolmburg" in der Fassung vom 08.11.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2023 - 15.12.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 10.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmburg“ in der Fassung vom 08.11.2023 in der Zeit vom 11.11.2023 - 15.12.2023 beteiligt.

4. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Ortsteil Kolmburg" in der Fassung vom 19.01.2024 wurde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.02.2024 - 27.03.2024 erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmburg“ in der Fassung vom 19.01.2024, gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.02.2024 - 27.03.2024 erneut beteiligt.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2024 die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Ortsteil Kolmburg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.04.2024 als Satzung beschlossen.

7. Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Ortsteil Kolmburg" wurde am 14.05.2024 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Ortsteil Kolmburg" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmburg“ in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Waffenbrunn, den 14.05.24

.....
Ederer


.....
(Erster Bürgermeister)

B. Textliche Festsetzung nach § 9 BauGB

Ausgleichsmanagement

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden auf den jeweiligen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ hergestellt. Folgende Ausgleichsflächen werden für die Grundstücke festgesetzt:

Fl.-Nr. 1/2 : (Ausgleichsflächenbedarf 1.672 m ²)	Auf der Flurnummer 1/2 entstehen insgesamt 2 neue Bauparzellen, für die bereits konkrete Planungen bestehen. Diese beiden Bauparzellen sind je mit einer zweireihigen Feldhecke der nördlichen Teilfläche zur Dorfstraße (61m) und der südlichen Teilfläche nach Osten hin (40m) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ einzugrünen. Zusätzlich sind je Bauparzelle 6 großkronige Laubbäume (a 90 m ² ± 1.080 m ²) zu pflanzen.
Fl.-Nr. 1: (Ausgleichsflächenbedarf 247 m ²)	Als Ausgleichsmaßnahme sind 4 Obstbaumhochstämme (a 60 m ² = 240 m ²) zu pflanzen
Fl.-Nr. 81/2: (Ausgleichsflächenbedarf 428 m ²)	Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 33 m und einer Breite von 4,50 m (=149 m ²) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m ² = 270 m ²) zu pflanzen.
Fl.-Nr. 142/5: (Ausgleichsflächenbedarf 421 m ²)	Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 32 m und einer Breite von 4,50 m (=144 m ²) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m ² = 270 m ²) zu pflanzen.
Fl.-Nr. 39: (Ausgleichsflächenbedarf 658 m ²)	Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 38 m und einer Breite von 4,50 m (=171 m ²) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 8 Obstbaumhochstämme (a 60 m ² = 480 m ²) zu pflanzen.

Der gesetzliche Mindestabstand bei Pflanzungen zu benachbarten Flächen ist generell zu beachten. Die Biotopfläche (Gehölzbestand) am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 81/2 entlang der Grenze sowie am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 142/5 sind zu erhalten und im Zuge einer künftigen Bebauung nicht erheblich zu beeinträchtigen. Auf den Schutz des Gehölzbestands nach Art. 16 BayNatSchG sowie einen Erhalt der Gehölze und eine zulässige ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar wird hingewiesen.

Die Anlagen der Heckenstreifen und Einzelbäume hat nach 1 Jahr nach der Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen. Der Ausgleich muss so lange zur Verfügung stehen, wie der Eingriff wirkt. Im Falle einer Bebauung folglich dauerhaft.

Mit den Bauantragsunterlagen für ein Vorhaben im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ ist ein Eingrünungsplan in einem geeigneten Maßstab mit einer Pflanzliste vorzulegen. In diesem Eingrünungsplan sind die Festsetzungen der Satzung zu berücksichtigen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art auf den Fl.-Nr. 1 und 1/2 im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ (siehe Bild) ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwen-

dig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

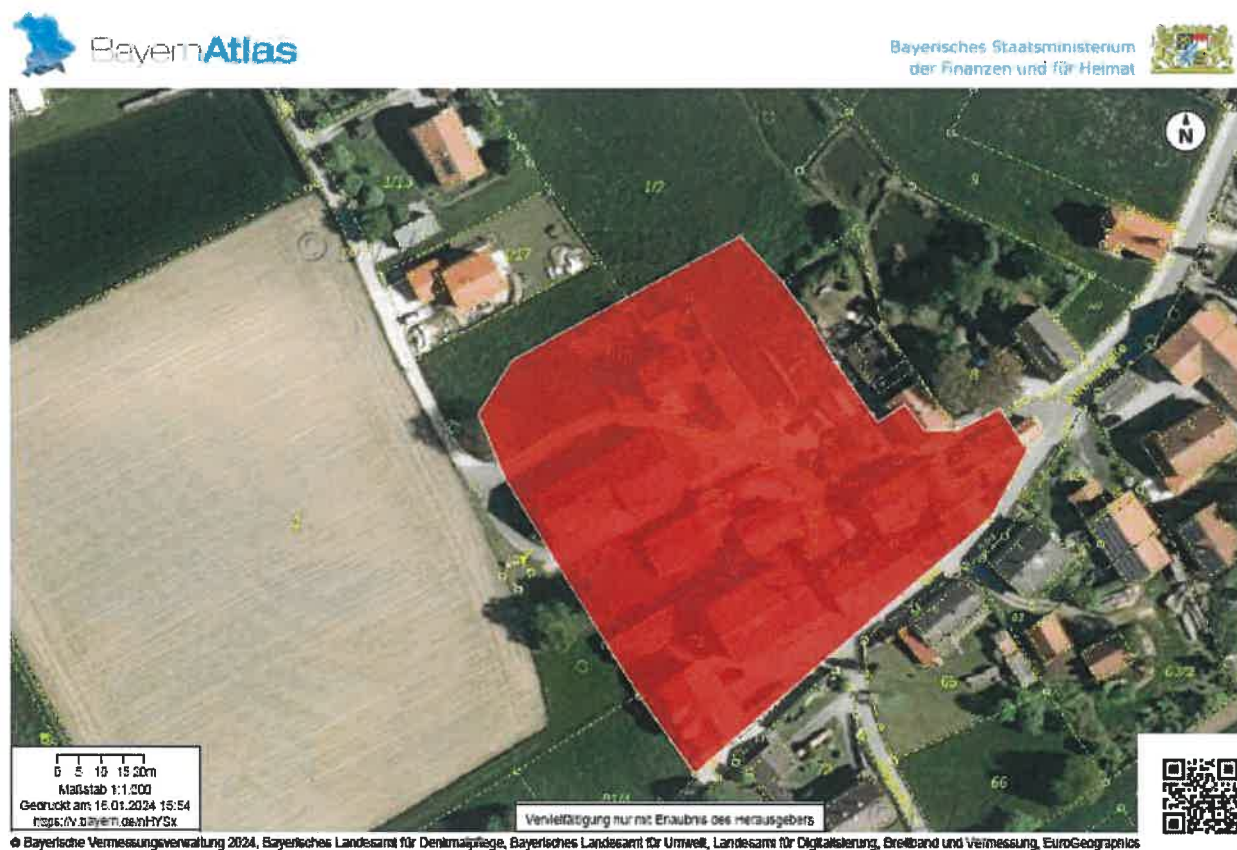


Abb. 1: Lageplan Bodendenkmal

C. Textliche Hinweise

1. Baugrunduntersuchungen

Geologische und bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.

2. Bodenfunde

Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

3. Bodenverhältnisse

Genaue Erkenntnisse über die Bodenverhältnisse gibt es derzeit noch nicht, da kein Bodengutachten vorliegt.

Schichtenwasser:

Angaben über Grundwasserstände liegen nicht vor; in der Regel muss aber mit Schichtenwasser gerechnet werden. Bei der Unterkellerung kann Hang- und Schichtenwasser angetroffen werden. Derartige Verhältnisse sind dem Baurisiko zuzurechnen. Ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Schutz hiervoor, z. B. durch wasserdichte Ausführung des Kellers bzw. den Einbau von Bauwerksdrainagen, liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Entwurfsverfassers. Da eine Ableitung von Hang- und Schichtenwasser in die Schmutzwasserentsorgung nicht zulässig ist, empfiehlt es sich daher, die gegebenenfalls im Untergrund vorhandene Wasserwegsamkeit durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesschicht unter der Bauwerkssohle, Verfüllung von Arbeitsräumen mit nicht bindigem Material) aufrecht zu erhalten.

Die Schutzzonen der jeweiligen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas, usw.) sind einzuhalten. Die Abstände vom Leitungsverlauf zu jeglicher Bebauung oder Bepflanzung sind zu beachten.

4. Wild abfließendes Wasser

Das Planungsgebiet liegt zum Teil unterhalb von Hangflächen. Unter ungünstigen Umständen (Starkregen, Regen und Schneeschmelze bei gefrorenem Boden) kann es zu Oberflächenabfluss und Erdabschwemmungen kommen. Bei der Gebäude- und Freiflächenplanung sollen derartige Risiken berücksichtigt werden.

Gebäude sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sind wasserdicht und/oder mit Aufkantung (z.B. vor Lichtschächten) auszuführen.

Vorschriften hinsichtlich Gewässerschutz, insbesondere Gewässerveränderungen und Gewässerbenutzung sind auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu beachten.



D. Begründung

1. Lage

Der Ortsteil Kolmberg liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Ortskerns von Waffenbrunn. Die 4. Änderung der Ortsabrundung "Kolmberg" befindet sich am Rand der Ortschaft Kolmberg, im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung. Die Verbindung zum übergeordneten Straßennetz ist über die St 2146 durch Waffenbrunn und Willmering zur B22 gegeben. Die 3 Teilflächen sollen mögliche Erweiterungspotentiale (Fl.-Nrn. 1/2, 1 und 81/2) für Wohnbebauung schaffen bzw. (Fl.-Nrn. 142/5 und 39) bestehende Baukörper dem Innenbereich zuschlagen.

2. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung im Geltungsbereich ist durch den Bestand gesichert. Ver- und Entsorgungsanlagen sind bereits vorhanden.

3. Hinweise zur Planung

Mit der 21. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ (hier 4. Änderung), soll der durch Wohnbebauung geprägte Ortsteil Kolmberg im Innenbereich sowie an die Bebauung anschließende Randbereiche verdichtet werden.

Der Änderungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Waffenbrunn teilweise als WA und teilweise als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Einige der im Erweiterungsbereich vorgesehenen Grundstücke werden bereits baulich genutzt. Hier soll Planungssicherheit für die z.T. schon länger stehenden Gebäude geschaffen werden.

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 142/5 (Gemarkung Kolmberg) kann nicht geteilt werden. Die Zufahrt erfolgt im Falle einer Bebauung über die Fl. Nr. 142/8 (Gemarkung Kolmberg) und ist über ein Wege- und Fahrrecht notariell zu sichern.

4. Erfordernisse zur Änderung der Ortsabrundungssatzung

Die 21. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Ortsteil Kolmberg" (hier 4. Änderung) erfolgt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Es sollen einzelne Flurnummern in das im Zusammenhang bebaute Gebiet "Kolmberg" einbezogen werden. Diese Flurnummern befinden sich in direktem Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung.

Durch die Änderung der Ortsabrundungssatzung soll die gemeindliche Entwicklung, auch außerhalb des Hauptortes Waffenbrunn, gestärkt werden.

Das LEP-Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ hat die Gemeinde Waffenbrunn zuletzt im Ortskern in Waffenbrunn umgesetzt. Es wurde das Baugebiet „Weideweg“ erschlossen. Dies ist angesichts des Punktes Innenentwicklung hervorragend gelungen. Weitere Potenziale zur Innenentwicklung stehen im Moment nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Waffenbrunn möchte nun aber auch die zugehörigen umliegenden Ortsteile nicht vernachlässigen. Es soll bei Änderungen der bestehenden Ortsabrundungssatzungen Wohnbauland ausgewiesen werden. Hierbei sollen sowohl schon bereits bebaute Flächen als auch unbebaute Flächen mitaufgenommen werden. Die Einbeziehung schon bebauter Flächen soll v. a. Bürgern erleichtern, Änderungen an den bestehenden Gebäuden vorzunehmen. Dadurch sollen Gebäude bewohnt bleiben und die Abwanderungen sollen zurückgehen. Laut Demographie-Spiegel für Bayern für die Gemeinde Waffenbrunn (Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 553, Bayerisches Landesamt für Statistik) soll die Bevölkerung der Altersgruppe 18 bis unter

65 Jahre im Jahr 2033 gegenüber 2019 um ca. 13% sinken. Es wird gehofft, dem hiermit entgegenzuwirken. Die nicht bebauten Flächen sollen miteingeschlossen werden, da hier meist schon konkrete Bauanfragen von Bürgern auf deren eigenen Grundstücken vorliegen oder in Planung sind. Die nordwestliche Fläche in der 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ ist in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 18.10.1990 als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

5. Größe und Umfang

Die 4. Änderung der Ortsabrundung umfasst die Flurnummern 1/13, 1/14, 1/17 und 1/15, sowie Teilflächen der Flurnummern 1, 1/2, 81/2, 142/5, 35, 37, 57 und 39 der Gemarkung Kolmberg. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 13.750 m² bzw. 1,375 ha.

Größe Teilgebiet 1	laut Punkt B.	≅	9.410 m ²
Größe Teilgebiet 2	laut Punkt B.	≅	3.115 m ²
Größe Teilgebiet 3	laut Punkt B.	≅	1.225 m ²
13.750 m ²			

6. Baurechtliche Eingriffsregelung

Auf Grundlage des ergänzten Bauleitfadens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Titel: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung)) ergibt sich nachfolgende Anwendung der baurechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 und 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Satz 7, § 1a Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB). Nach §13ff BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgleichspflichtiger Eingriff

Nach der gesetzlichen Definition des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft – quantitativ, qualitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet – erreicht werden kann; das gemeindliche Planungsziel als solches kann durch das Vermeidungs- und Minimierungsgebot nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinden sind nach § 1a BauGB verpflichtet, Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Ausgleich zielt auf eine Kompensation des Eingriffs, im Wesentlichen durch eine ökologisch gleichartige Aufwertung. Bei Ersatzmaßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen vor allem gleichwertig, das heißt mit einem anderen Biotop-/ Nutzungstyp wie auf der Eingriffsfläche gegeben, mit naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert. Durch die beabsichtigte Nutzung wird die Fläche grundsätzlich nachhaltig beeinträchtigt. Auf einer anderen Fläche kann die Ausweisung jedoch nicht sinnvoll erfolgen. Das Planungsziel kann nur durch die Ausweisung erreicht werden. Vermieden werden könnte der Eingriff in den Naturhaushalt nur dann, wenn insgesamt auf jegliche Ausweisung verzichtet würde, was aufgrund der vorliegenden Gesamtsituation nicht möglich ist.

Schritt 1 – Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)

Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes.

Schutzgut des Naturhaushalts	Zuordnung	Schutzgut-bezogene Bewertung (Kategorie)
Arten und Lebensräume	Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um naturferne und anthropogen stark beeinflusste Landschaften ohne Vorkommen von Arten der Roten Listen. Die momentane Nutzung als Grünland spricht für die Einordnung im Bereich des oberen Wertes für den Naturhaushalt.	I (oberer Wert)
Boden	Die Flächen entsprechen einem anthropogen überprägten Boden unter Dauerbewuchs (Grünland) ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen. Ausgenommen ist hiervon die Fl.-Nr. 81/2. Hier befindet sich im Süden der Flurnummer ein Biotop (6742-0017-019). Auf den Fl.-Nr. 142/5 und 39 befindet sich ein Teil des Biotops 6742-0017-021. Dies spricht für die Bewertung im Bereich des oberen Wertes für den Naturhaushalt.	III (oberer Wert)
Wasser	Das Schutzgut kann seiner entsprechenden Kategorie nicht zugeordnet werden, nachdem keine Gewässer direkt betroffen sind.	-
Klima und Luft	Kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen sind aufgrund der Lage und Form des örtlich begrenzten Gebiets nicht betroffen. Dies spricht für die Bewertung im Bereich des oberen Wertes für den Naturhaushalt.	I (oberer Wert)
Landschaftsbild	Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ortsrandbereiche mit stark überprägten dörflichen Siedlungsbereichen. Östlich bzw. rund herum des Planungsgebietes ist eine homogene Bauform (Wohnbebauung) festzustellen. Im Norden, Süden und Westen des westlichen Bereiches wird das Planungsgebiet direkt von Grünland umgeben. Das unmittelbar südwestlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579) wird von der Planung nicht berührt. Das südöstliche Planungsgebiet wird im Westen, Süden und Osten direkt von Grünland umgeben. Das unmittelbar östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579) wird von der Planung nicht berührt. Es wird von einer Bewertung im Bereich des unteren Wertes für den Naturhaushalt ausgegangen.	I (unterer Wert)
Kategorie (gemittelt)		II (oberer Wert)
Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Kategorie I = gering Kategorie II = mittel Kategorie III = hoch	

Zusammenfassung

Bei der Einstufung des Zustands des Plangebietes kann nach den Bedeutungen der Schutzgüter zur Festlegung der Kompensationsfaktoren von einem Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (**Kategorie II**) ausgegangen werden. Die summarische Bewertung der Bedeutung der Fläche für die Schutzgüter spricht für den **oberen Wert** bei der Festlegung des Kompensationsfaktors.

Schritt 2 – Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Schutzgut	Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen
Arten und Lebensräume	Die Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, wie z.B.: Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und IIIa BayNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG, Art. 23 und 16 BayNatSchG, Lebensräume gefährdeter Arten (Rote-Liste-Arten) einschließlich ihrer Wanderwege, Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten nach dem ABSP muss für den nördlichen Geltungsbereich nicht erfolgen, da keine entsprechend bedeutenden Flächen durch die Ausweisung betroffen sind. Die Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge ist nicht gegeben, da die betreffende Fläche keine Verbindungsfunktion aufweist. Ausgenommen ist hiervon die Fl.-Nr. 81/2. Das im Süden befindliche Biotop (6742-0017-019) ist weitgehendst zu erhalten. Dies gilt ebenso für das Biotop (6742-0017-021) auf den Fl.-Nr. 142/5 und 39.
Wasser	Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser sowie Oberflächengewässer sind im Planungsbereich nicht betroffen. Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge kann als gegeben angesehen werden, da entsprechende Beläge zugelassen bzw. festgesetzt werden.
Boden	Durch die Standortwahl kann die Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden, wie naturnahe und/oder seltene Böden gewährleistet werden, da entsprechende Böden nicht vorhanden sind. Kulturhistorische Boden- und Oberflächenformen sind auf dem vorgesehenen Standort nicht vorhanden. Bodenbewegungen sind voraussichtlich unumgänglich. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Ein reduzierter Versiegelungsgrad wird angestrebt. Ferner wird die Verwendung versickerungsfähiger Beläge angestrebt.
Klima/Luft	Luftaustauschbahnen sind nicht betroffen. Barrierewirkungen sind nicht ersichtlich. Auch ist die Fläche kleinklimatisch nicht wirksam.
Landschaftsbild	Landschaftsbildprägende Elemente sind im Ausweisungsbereich nicht betroffen. Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen werden nicht beeinträchtigt. Das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG-00579) wird von der Planung nicht berührt. Das auf der Fl.-Nr. 81/2 befindliche Biotop ist weitgehends zu erhalten und die Bepflanzung soll an der westlich verlaufenden Grenze der Flurnummer 81/2 weitergeführt werden. Das auf den Fl.-Nr. 142/5 und 39 befindliche Biotop ist zu erhalten.
Grünordnerische Maßnahmen zur Umfeldgestaltung	Durch naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten kann den grünordnerischen Belangen Rechnung getragen werden.

Zusammenfassung

Für das Planungsgebiet ist eine Grundflächenzahl $\leq 0,35$ zu erwarten. Es wird daher als Gebiet mit geringer Eingriffsschwere (**Typ B**) eingestuft.

Es kann festgestellt werden, dass durch die in der Liste genannten Maßnahmen, die in der Planung vorgesehen sind, der Kompensationsfaktor mittel gewählt werden kann. Somit ergibt sich ein **mittlerer Kompensationsfaktor** innerhalb der Spanne (vgl. Matrix in Abb. 7 des Bauleitfadens). Maßnahmen, zu deren Durchführung bereits eine konkrete rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. eine Altlastenbeseitigung, bestehen nicht.

Schritt 3 – Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen**Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Abb. 7, Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)**

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a)	Feld A I 0,3 – 0,6	Feld B I 0,2 – 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminselfen, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland, soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b)	Feld A II 0,8 – 1,0	Feld B II 0,5 – 0,8 (in besonderen Fällen 0,2)* * unterer Wert bei sonstigen Gebieten und Flächen, z. B. bei intensiv genutzten Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche u. naturnahe Fluss- u. Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Bereiche traditioneller Kulturlandschaften mit kulturhistorischen Landnutzungsformen • ... (vgl. Liste 1 c)	Feld A III 1,0 – 3,0 (in Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 – 3,0 (in Ausnahmefällen darüber)

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann aufgrund einer zu erwartenden GRZ von 0,35 von einem Kompensationsfaktor von 0,35 ausgegangen werden.

Flächentyp	Fläche [m ²]
Geltungsbereich Fl.Nr. 81/2	1.225 m ²
Geltungsbereich Fl.Nr. 1	706 m ²
Geltungsbereich Fl.Nr. 1/2	4.777 m ²
Geltungsbereich Fl.Nr. 39	1.880 m ²
Geltungsbereich Fl.Nr. 142/5	1.204 m ²

Kompensationsfaktor	0,35
Ausgleichsflächenbedarf Fl.Nr. 81/2	$0,35 \times 1.225 \text{ m}^2 = \mathbf{428 \text{ m}^2}$
Ausgleichsflächenbedarf Fl.Nr. 1	$0,35 \times 706 \text{ m}^2 = \mathbf{247 \text{ m}^2}$
Ausgleichsflächenbedarf Fl.Nr. 1/2	$0,35 \times 4.777 \text{ m}^2 = \mathbf{1.672 \text{ m}^2}$
Ausgleichsflächenbedarf Fl.Nr. 39	$0,35 \times 1.880 \text{ m}^2 = \mathbf{658 \text{ m}^2}$
Ausgleichsflächenbedarf Fl.Nr. 142/5	$0,35 \times 1.204 \text{ m}^2 = \mathbf{421 \text{ m}^2}$

Schritt 4 – Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abhandlung:

Beispiele für typische Maßnahmen oder Nutzungen auf Ausgleichsflächen (Liste 3 a, Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

	Ausgangssituation	Angestrebte Maßnahme oder Nutzung
Kurz- bis mittelfristig herstellbare Biotop- und Nutzungstypen	Acker, Grünland, Brachen	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen, Entwicklungsstadien von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Waldmänteln, junge Obstwiesen
	Hyper- und eutrophe Stillgewässer, Abbauflächen, Acker, Grünland	Feuchtbiootope (z.B. Tümpel, Verlandungsbereiche, Röhrichtgürtel, Wassertümpel und Rohrkolbengesellschaften)
Langfristig herstellbare Biotop- und Nutzungstypen	Acker, Grünland	Entwicklungsstadien von ökologisch bes. wertvollen Laub- und Mischwäldern mit charakteristischem Arteninventar
	Acker, Grünland, Brachen	Arten- und strukturreiche Hecken, Gebüsch, Feldgehölze und Waldmäntel
	Acker, Grünland, Obstbaumplantagen	Magerwiesen/ extensiv genutztes Grünland, Obstwiesen

Beispiele für hochwertige Lebensraumtypen, in denen regelmäßig Maßnahmen zum Ausgleich auscheiden (Liste 3b, Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

Die in der Liste 3b genannten Flächen sind nicht gegeben, so dass sie im Rahmen der Abwägung auch nicht berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sind keine nicht wiederherstellbare Biotop- und Nutzungstypen (> 150 Jahre Entwicklungsdauer) von der geplanten Ausweisung betroffen. Durch die beabsichtigten Festsetzungen werden Maßnahmen zur Wertsteigerung auf den betroffenen Flächen durchgeführt. Eine lediglich naturschutzrechtliche Sicherung von Flächen ohne weitere Maßnahmen der Pflege und Entwicklung oder Aufrechterhaltung des aktuellen Zustandes auf den Ausgleichsflächen ist nicht beabsichtigt.

Spezifische Ausgleichsmaßnahmen für einzelne Schutzgüter (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung) bei Vorliegen einer besonderen Bedeutung dieser Schutzgüter (Liste 4, Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

Ausgleichsmaßnahmen für einzelne Schutzgüter bei Vorliegen einer besonderen Bedeutung dieser Schutzgüter sind nicht erforderlich wegen der fehlenden Bedeutung des Bereichs.

Ausgleichsmanagement

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden auf den jeweiligen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Kolmberg“ hergestellt. Folgende Ausgleichsflächen werden für die Grundstücke festgesetzt:

Fl.-Nr. 1/2 : Auf der Flurnummer 1/2 entstehen insgesamt 2 neue Bauparzellen, für die bereits konkrete Planungen bestehen. Diese beiden Bauparzellen sind je mit einer zweireihigen Feldhecke der nördlichen Teilfläche zur Dorfstraße (61m) und der südlichen Teilfläche nach Osten hin (40m) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Na-

(Ausgleichsflächenbedarf 1.672 m²)

turraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ einzugrünen. Zusätzlich sind je Bauparzelle 6 großkronige Laubbäume (a 90 m² = 1.080 m²) zu pflanzen.

Fl.-Nr. 1:
(Ausgleichsflächenbedarf 247 m²)

Als Ausgleichsmaßnahme sind 4 Obstbaumhochstämme (a 60 m² = 240 m²) zu pflanzen.

Fl.-Nr. 81/2:
(Ausgleichsflächenbedarf 428 m²)

Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 33 m und einer Breite von 4,50 m (=149 m²) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m² = 270 m²) zu pflanzen.

Fl.-Nr. 142/5:
(Ausgleichsflächenbedarf 421 m²)

Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 32 m und einer Breite von 4,50 m (=144 m²) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 3 großkronige Laubbäume (a 90 m² = 270 m²) zu pflanzen.

Fl.-Nr. 39:
(Ausgleichsflächenbedarf 658 m²)

Am südwestlichen Rand der Ortsabrundung ist durch die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke in einer Länge von ca. 38 m und einer Breite von 4,50 m (=171 m²) mit standortheimischen Gehölzen aus der Artenliste für den Naturraum 400 „Hinterer Oberpfälzer Wald“ eine naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Zusätzlich sind 8 Obstbaumhochstämme (a 60 m² = 480 m²) zu pflanzen.

Der gesetzliche Mindestabstand bei Pflanzungen zu benachbarten Flächen ist generell zu beachten. Die Biotopfläche (Gehölzbestand) am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 81/2 entlang der Grenze sowie am südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 142/5 sind zu erhalten und im Zuge einer künftigen Bebauung nicht erheblich zu beeinträchtigen. Auf den Schutz des Gehölzbestands nach Art. 16 BayNatSchG sowie einen Erhalt der Gehölze und eine zulässige ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar wird hingewiesen. Die Anlagen der Heckenstreifen und Einzelbäume hat nach 1 Jahr nach der Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen. Der Ausgleich muss so lange zur Verfügung stehen, wie der Eingriff wirkt. Im Falle einer Bebauung folglich dauerhaft.